

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 365.

Freitag den 31. December.

1858.

Bekanntmachung.

Das Schießen mit Feuegewehr, so wie das Singen, Schreien und Lärmen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen hiesiger Stadt, welches seit einigen Jahren, besonders in der Sylvesternacht, auf ungebührliche Weise stattgefunden und zu mehrseitigen begründeten Klagen Veranlassung gegeben hat, wird hiermit, bei Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung und nach Befinden sofortiger Verhaftung der Ruhestörer, wiederholt untersagt.

Leipzig, den 30. December 1858.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Stengel, Pol.-Dir.

Bekanntmachung, den Schutz des Museums betr.

Die Erfahrungen, welche wir leider in der kurzen Frist seit der Eröffnung des Museums zu machen hatten, lassen folgende Anordnungen als nothwendig erscheinen:

- 1) Kindern unter zehn Jahren ist der Zutritt zum Museum überhaupt **gar nicht**, Kindern über zehn Jahre **nur in Begleitung von erwachsenen Personen und unter deren Vertretung** gestattet.
- 2) Jede Verletzung, Verunreinigung oder Verunzierung des Museumsgebäudes im Inneren wie am Aeußeren, so wie der darin aufbewahrten Kunstschätze ist, Schädensprüche und sonstige strafrechtliche Ahndung noch überdies vorbehalten, bei Fünf Thalern Geldbuße oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe verboten.
- 3) Weder die Freitreppen noch der Perron vor dem Museumsgebäude dürfen bei Vermeidung unnachsichtlicher polizeilicher Ahndung von der Jugend als Spiel- oder Tummelplatz benutzt werden.

Indem wir die zuversichtliche Erwartung aussprechen, daß wir nicht werden in die Nothwendigkeit versetzt werden, obige Strafbestimmungen in Vollzug zu bringen, fordern wir zugleich Aeltern, Erzieher und Lehrherren hierdurch dringend auf, diese Anordnungen den ihrer Obhut anvertrauten Kindern und Lehrlingen alles Ernstes einzuschärfen.

Leipzig, den 27. December 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Das Museum bleibt heute, **Freitag den 31. December, geschlossen**, und ist dagegen morgen, **Sonnabend den 1. Januar**, von Vormittags 11 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr gegen **Eintrittsgeld geöffnet**.

Leipzig, den 31. December 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung, die Eröffnung eines Abonnements beim Museum betr.

Um vielfach an uns gelangten Wünschen zu entsprechen, eröffnen wir auf das Jahr 1859 für den Besuch des Museums an den Tagen, an denen dasselbe nur gegen Eintrittsgeld zugänglich ist, ein Abonnement, und zwar im Betrage von

- | | |
|----------------|---|
| 1 Thlr. — Ngr. | für eine Person, |
| 1 " 15 " | für zwei |
| 2 " — " | für drei } einer Familie angehörige Personen. |

Jedes weitere Billet eines Familien-Abonnements kostet 20 Ngr.

Die Billets lauten auf die Person und können an Andere nicht übertragen werden. Jeder Mißbrauch derselben hat die Entziehung des Abonnements ohne Rückvergütung des dafür gezahlten Betrags zur Folge.

Anmeldungen zu diesem Abonnement werden in unserer Stiftungsbuchhalterei (Rathhaus erste Etage) angenommen.

Leipzig, am 27. December 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.